



**Westfälische Wilhelms-Universität Münster**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)

---

**Ökonomik (B.A.)**

**Praktikumsordnung**

# **Praktikumsordnung Bachelorstudiengang Ökonomik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Bachelorstudiengang Ökonomik sind die Studierenden ausdrücklich aufgefordert, ihre an der Universität erworbenen Kenntnisse durch Praktika zu vertiefen. Praktika können und sollen in allen drei Studienjahren absolviert werden.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.A.-Studiengangs Ökonomik und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

## **§ 2 Rechtsverhältnis**

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt sein. Dessen Hausordnung, Verhaltensvorschriften oder sonstige Regeln gelten für die Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

## **§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung des Praktikums**

(1) Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.

- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Dem Institut für Ökonomische Bildung sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, sollen die Ausnahme bleiben.

#### **§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart des Praktikums**

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt durch die das Praktikum betreuenden Lehrenden.

(2) Praktika müssen als Blockpraktikum mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen abgeleistet werden.

(3) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(4) Praktika müssen bei den betreuenden Hochschullehrenden vor Antritt angemeldet werden.

(5) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, müssen diese vor Abschluss des Praktikumsvertrags mit den betreuenden Lehrenden abgesprochen werden, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum anerkannt werden kann. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt den betreuenden Hochschullehrern.

#### **§ 5 Praktikumsbericht**

(1) Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von i. d. R. etwa 3.000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie

- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Der Umfang der Einzelbeiträge liegt ebenfalls bei etwa 3.000 Wörtern (ca. 10 Seiten). Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren abgegeben. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumeinrichtung, der Praktikumszeitraum sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Ein Zeugnis der Praktikumeinrichtung über das abgeleistete Praktikum ist dem Bericht beizulegen.

(2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit bei der Betreuerin/beim Betreuer einzureichen. Wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegt, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden, wenn die Praktikantin/der Praktikant nicht zwingende Gründe für die Verzögerung glaubhaft machen kann. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann auch dann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht.